

## «Ergo legitima decernitur»

Ein komplizierter Fall vor dem Zürcher Ehegericht, 1534

von HEINZPETER STUCKI

Die Edition von Quellen zur Zürcher Kirchengeschichte<sup>1</sup> stellt den Bearbeiter immer wieder vor neue Probleme, bringt ihm Überraschungen, zwingt zu Entscheidungen. Das Ziel ist zwar, im Rahmen des Konzepts möglichst alles über die Zürcher Kirche zusammenzutragen – in einem Zeitalter, wo die Quellen zwar reichlich sprudeln, aber doch noch überschaubar bleiben, kein so hybrides Unterfangen, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Allein, bei genauerem Zusehen gibt es doch Quellengattungen, die schon damals den Charakter von Massenakten annehmen, wo also das einzelne Quellenstück nicht mehr für sich selber interessant ist, sondern nur noch statistischen Wert hat. Das ist beispielsweise der Fall bei ehegerichtlichen Sachen: Jeder Jahrgang füllt einen stattlichen Folianten, die darin behandelten Fälle laufen größtenteils fast schematisch ab, die Themen kehren ständig wieder, nur die Namen der Beteiligten wechseln. Zweifellos haben diese Fälle für die Geschichte keinen eigenständigen Wert, eine Edition aller dieser Texte wäre demnach geradezu absurd. Wenn aber nicht alles ediert werden kann: Wie soll man auswählen? Die ersten Fälle pro Kalenderjahr? Die Fälle auf jeder hundertsten Seite? Oder die wichtigsten, interessantesten? Die Auswahl nach äußerlichen Kriterien fällt zwar leicht, fraglich ist aber, ob das der Qualität der Edition zugute käme. Bevorzugt man jedoch inhaltliche Kriterien, so ist es nicht immer einfach, die wichtigen Fälle herauszufinden, denn man kommt nicht darum herum, ganze Folianten durchzulesen...

In einem solchen Dilemma ist der Bearbeiter froh, wenn sich ihm Alternativen anbieten. Ein solcher Glücksfall bietet sich ihm bei den Ehegerichtsprotokollen bis 1536 an; in diesem Zeitraum lassen sich nämlich Inhalt und äußere Kriterien verblüffend kombinieren: Solange nämlich Heinrich Utinger amtierte, solange treffen wir seine markante Handschrift, und zugleich sind das meistens die besonderen Fälle, denn Utinger hat diese als «alter Fuchs» offenbar gleich selber protokolliert, während die Routinefälle von minder qualifizierten Schreibern festgehalten wurden.

Von dieser Art ist auch das Dokument, das hier in dieser Festschrift näher betrachtet werden soll. Es ist ganz bewußt ausgewählt, hat sich doch der Jubilar immer wieder mit zentralen Fragen der Reformation beschäftigt, und wer

<sup>1</sup> *Heinzpeter Stucki*, Quellen zur Geschichte der Zürcher Kirche 1532-1575, Konzept einer neuen Edition, in: *Zwingliana* 18/4+5, 1990/2+1991/1, 349-365.

möchte bestreiten, daß das Zürcher Ehegericht nicht in dieses Zentrum gehörte<sup>2</sup>. Zugleich soll dabei das Augenmerk auf einen wenig beachteten Zweig der reformationsgeschichtlichen Forschung gerichtet werden, auf das Kirchenrecht; und schließlich klingt das Problem der Kontinuität an – beides Themen, die in der Forschung durchaus etwas mehr beachtet werden dürften.

### *Heinrich Utinger*

Heinrich Utinger<sup>3</sup> war eine der vielseitigsten und einflußreichsten Persönlichkeiten Zürichs in den ersten vier Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. In unserem Zusammenhang ist weniger wichtig, daß er dem Humanismus zuneigte, Freund Zwinglis und Bullingers war, als Chorherr die Reform des Großmünsterstifts prägte und im Bereich der Publizistik sowohl in der Zensurbehörde wie auch als Herausgeber tätig war. Vielmehr verdient seine Stellung als Kommissar des Bischofs von Konstanz und als Schreiber des Zürcher Ehegerichts unsere besondere Aufmerksamkeit. 1502 wurde er, nicht ohne zusätzliche juristische Ausbildung in Konstanz, zum bischöflichen Kommissar bestimmt<sup>4</sup> und entwickelte sich zu einem Bindeglied zwischen Zürich und dem Bischof. Die Zürcher hatten nun in gewissen Streitfällen einen in Zürich amtierenden Ansprechpartner des bischöflichen Gerichts, mußten also nicht mehr die Reise nach Konstanz auf sich nehmen. 1525 wurde er ohne Aufhebens zum Schreiber, also Sekretär des neu geschaffenen Ehegerichts gewählt<sup>5</sup> und war daher wohl *die* maßgebliche Person in diesem Gremium. Wie läßt sich diese zunächst vielleicht wohl doch erstaunliche Wahl erklären? Seit Utingers Wahl zum bischöflichen Kommissar hatte sich das Schwergewicht des bischöflichen Gerichts so sehr nach Zürich verlegt, und er selber war so sehr mit diesem Gericht verbunden, daß es bei Schaffung des Ehegerichts offensichtlich keine Frage war, auf den versierten Fachmann zu verzichten, nur weil er ursprünglich und eigentlich Vertreter der «papistisch-konstanzischen» Hierarchie war; vermutlich sah man in ihm ohnehin schon lange nicht mehr diese Seite seines Amtes, so daß es wohl fast selbstverständlich war, ihn in der praktisch gleichen Funktion weiter zu beschäftigen.

<sup>2</sup> *Küngold Kilchenmann*, Die Organisation des zürcherischen Ehegerichts zur Zeit Zwinglis, Diss. phil. I Zürich, Zürich 1946, (QAGSP 1).

<sup>3</sup> HBBW II 98f.

<sup>4</sup> *Thomas Schärli*, Wer ist Christi Kilch? die sin Wort hört, Zürich im Übergang von der spätmittelalterlichen Universalkirche zur frühneuzeitlichen Staatskirche, in: Zwingli Zürich, 1484-1531, eine Publikation des Staatsarchives Zürich, Zürich 1984, 18.

<sup>5</sup> Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519-1533,... hrsg. von *Emil Egli*, Zürich 1879 (Reprint: Nieuwkoop 1973), Nr. 716, S. 330.

### *Worum geht es im Ehegerichtsurteil?*

Der Text<sup>6</sup> beginnt zunächst mit einer kurzen Umschreibung dessen, worüber ein Entscheid gefordert ist, und mit einigen «Rand- oder Vorbedingungen»: Der Fall ist nämlich vom Zürcher Rat an das Ehegericht weitergeleitet worden, um die Ehelichkeit von Elisabeth Wik abzuklären (wobei die auch diskutierten güterrechtlichen Aspekte ausdrücklich ausgeschlossen werden). Auch gleich zu Anfang wird festgehalten, daß die Verwandtschaft nichts gegen eine Ehelicherklärung einzuwenden hat.

Dann folgt die Darstellung der Vorgeschichte. Um 1499 arbeitete («ist gsesen») Apollonia Müller von Oberhofen einige Jahre am gleichen Ort wie Hans Wik von «Wyera by Wil im Thurgau»<sup>7</sup>, beide waren ledig und hätten heiraten können, ohne daß ein Hindernis bestanden hätte. Sie zeugten unehelich eine Tochter namens Elisabeth, die jetzt mit Rudolf Klinger verheiratet ist. Später zog Apollonia weg und heiratete Hensi Rot von Wuppenau; das einzige Kind dieser Ehe starb bald, ebenso der Ehemann. Erst jetzt, als Witwe, heiratete sie ihren «Jugendfreund» Hans Wik, und gebar eine weitere Tochter, Margret, jetzt Gattin von Meister Urban Erzli. Nach dem Tod von Hans Wik verheiratete sich Apollonia noch mindestens einmal, ohne aber weitere Kinder zu haben.

Soweit die Sachlage. Die Eherichter diskutierten nun die Frage, ob die unehelich geborene Tochter auch dann legitimiert werden könne, wenn die Mutter zuerst einen anderen Mann als den Vater dieser Tochter geheiratet hat. Sie erwägen nun folgendes: Wenn schon eine Ehe gestiftet werden könne zwischen zwei Ledigen (zu ergänzen ist wohl: durch Eheversprechen und «copulatio carnalis»), und wenn die Frau, bevor sie den Vater des unehelichen Kindes geheiratet hätte, nur herumgehurt hätte, dann hätte niemand etwas gegen die Legitimierung eingewendet<sup>8</sup>. Man könne also gegen eine Legitimierung erst recht nichts einwenden, wenn, statt daß Unzucht getrieben worden sei, eine rechtmäßige Ehe eingegangen worden sei, denn es sei allgemein anerkannter Grundsatz, lieber zugunsten der Ehe als dagegen zu urteilen. Die zivilen wie die kanonischen Vorschriften stimmten darin überein, daß ein kurzes illegitimes Verhältnis einem langen vorzuziehen, auch daß Ehre höher zu bewerten sei als Unzucht.

<sup>6</sup> Das Dokument wird im Anschluß an diesen Beitrag abgedruckt, so wie es sich im jetzigen Bearbeitungszustand zeigt, aber nur mit den hier notwendigen Anmerkungen.

<sup>7</sup> Es könnte sich um die Gegend des Wiler Amts (SG) handeln, wozu auch Ober- und Niederbüren gehörten sowie das unten genannte, im Thurgau liegende Wuppenau (Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, 8 Bde., Neuenburg 1921-1934, hier: Bd. 7, S. 529).

<sup>8</sup> Legitimierung durch nachträgliche Ehe war üblich und entsprach allgemeinem Grundsatz des Kirchenrechts.

Aufgrund dieser Sachlage und den allgemein anerkannten Rechts- und Sitenauffassungen wird Elsbeth Wik für ehelich erklärt, unter ausdrücklichem Verweis auf einen Titulus des kanonischen Rechts.

### *Die Ehen der Apollonia Müller*

Während es im Zeitalter des Kindbettfiebers wohl eher üblich war, daß die Frauen vor den Männern starben, daß also eher die Männer mehrmals verheiratet waren, trifft bei Apollonia Müller das Gegenteil zu: Sie überlebte mindestens drei Ehemänner.

Um sich zunächst durch die Familiengeschichte nicht unnötig verwirren zu lassen, ist es vielleicht zweckmäßig, die ehelichen und eheähnlichen Verhältnisse von Apollonia Müller und diejenigen von deren Töchtern zusammenzustellen.

Apollonia Müller (von Oberhofen, TG?):

1: Verhältnis (um 1499)	mit Hans Wik (von Wyera bei Wil im Thurgau, gestorben lange vor 1534)	Kind: Elisabeth (geboren um 1499, verheiratet vor 1534 mit Rudolf Klinger <sup>9</sup> )
2: Ehe (ca. 1500-1510)	mit Hensi Rot (von Wuppenau, gestorben vor ca. 1511)	Kind: Tochter (bald gestorben)
3: Ehe (vor 1511?)	mit Hans Wik	Kind: Margret (geboren vor 1511, verheiratet vor 1527 mit Urban Erzli, der 1537 starb)
4ff: Ehe(n)	mit NN <sup>10</sup>	kinderlos

### *Die «vorinstanzlichen» Urteile*

Es ist offensichtlich so, daß vor diesem hier besprochenen Ehegerichtsurteil schon andere Rechtssprüche ergangen sind. Da ist einmal die Auseinandersetzung um güterrechtliche Fragen. Apollonia Müller, alt geworden, allenfalls auch krank, wollte sich den Lebensabend sichern, indem sie sich mit einem Teil oder auch mit ihrem gesamten Vermögen in ein «Pfrundgut» einkaufen wollte, d. h. sich den Lebensabend in einem Heim sichern wollte. Das stellte natürlich

<sup>9</sup> Rudolf Klinger war wohl nicht der erste Gatte, wie die Formulierung «zu dieser Zeit» vermuten läßt.

<sup>10</sup> Die Formulierung, Apollonia habe nach Wik «me eman» gehabt, deutet wohl auf mehrere Heiraten hin.

einen Eingriff in die Erbrechte der Töchter dar, weshalb die weltlichen Behörden mit diesem Fall beschäftigt wurden<sup>11</sup>. Bei der Abklärung der Erbrechte (oder allgemeiner: Besitzansprüche) stellte sich das Problem der unehelichen Tochter Elisabeth. Auch für diesen Teilaspekt war bereits ein Urteil vorausgegangen, nämlich dasjenige eines weltlichen Pfalzgrafen, wovon eine Urkunde zwar vorgewiesen worden war. Das genügte aber den Beteiligten (und/oder auch dem Rat) nicht, vielleicht weil es ein fremdes Urteil war<sup>12</sup>, weshalb man den Fall vor das eigene Ehegericht trug.

Vermutlich ging es jetzt nicht mehr um einen heftigen Streitfall, sondern mehr um eine formelle Bestätigung, denn der Ehemann von Margret akzeptierte die Ehelicherklärung, gegen die er sich aus egoistischen Gründen vielleicht hatte wehren können, weil damit ja eine Schmälerung der Erbschaft verbunden war.

In Übereinstimmung mit diesen «Vorgaben» kam das Ehegericht zu seinem Beschluß – das will nicht heißen, daß es willfährig geurteilt hätte, aber für die endgültige Erledigung eines juristischen Streitfalles war das allemal von Vorteil.

### *Überlegungen zugunsten der Ehe*

Alle Autoritäten, kirchliche wie weltliche, haben sich immer zugunsten der Ehe ausgesprochen, u.a. um «Unzucht», so wie die jeweilige Zeit sie verstand, zu unterbinden. Wenn diese Haltung nun auch in diesem Ehegerichtsurteil dokumentiert wird, so ist das natürlich nichts Besonderes, sondern bestätigt lediglich die bisherige Haltung der politischen und kirchlichen Behörden. Immerhin ist es aufschlußreich, zu sehen, wie diese Haltung nicht nur als Anforderung in einer theoretischen Abhandlung oder einem Ehegerichtsmandat formuliert war, sondern in der täglichen Praxis wirkte<sup>13</sup>. In den Ehegerichtsakten kommen Sätze wie: «Es ist besser, für die Ehe als gegen die Ehe zu wirken» recht häufig vor. Daß es nötig war, das zu betonen, heißt ja durchaus, daß die Institution der Ehe ständig gefährdet war, vor allem außerhalb der Städte, wo die obrigkeitliche Kontrolle schwach war und ein großer Teil der Neugeborenen außerehelich war<sup>14</sup>.

<sup>11</sup> Dieser Frage wird hier nicht nachgegangen.

<sup>12</sup> Vgl. die in Zürich und Basel unterschiedliche Behandlung des Falles «Kromer» (*Rainer Henrich*, Der Brief Dietrich Bitters an Heinrich Bullinger vom 27. Oktober 1535, in: *Zwingliana* 18/4+5, 1990/2+1991/1, 346).

<sup>13</sup> Diese Praxis würde es verdienen, genauer untersucht zu werden, in Weiterführung von: *Walther Köhler*, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Bd. 1: Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkungen in der Deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis, Leipzig 1932, (QASRG 7).

<sup>14</sup> *Richard van Dülmen*, Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit, Bd. 1: Das Haus und seine Menschen, München 1990, 186.

Was in unserem Beispiel besonders auffällt, ja eigentlich Seltenheitswert hat, sind die Hinweise auf das kanonische Recht. Zum ersten zeugen die lateinischen Textstellen relativ allgemein davon wie auch die Erwähnung allgemeiner Grundsätze des kanonischen Rechts (etwa dass das kanonische Recht Lösungen vorzieht, die auf Ehrenhaftigkeit abzielen). Zum zweiten dürfte es ziemlich außergewöhnlich sein, daß nicht nur einzelne Gesetzesparagrafen konkret angegeben werden, sondern gar ein Incipit zitiert wird.

Für den geschulten Kanonisten Uttinger war es offenbar kein Problem, auf die jeweils richtigen Paragraphen hinzuweisen, er denkt an verschiedene Stellen («de ceteris») und nennt dann ausdrücklich direkt die passende Hauptstelle, etwa: «So groß ist die Kraft der Ehe, daß die Kinder, die vorehelich gezeugt werden, durch die später vollzogene Ehe legitimiert werden.»

Dem heutigen Reformationshistoriker scheint es ferner sehr bemerkenswert, wie selbstverständlich das «papistische» Kirchenrecht zitiert wurde, wenigstens auf den ersten Blick. Bei näherem Zusehen wird man sich aber fragen müssen, was man denn sonst hätte zu Rate ziehen können. Ein reformatorisches Kirchenrecht gab es mindestens damals nicht eigentlich; es war auch nicht nötig, da man eben (wie in anderen Bereichen des damaligen Lebens auch) aus dem bestehenden Kirchenrecht durchaus das «Gute», was immer auch man darunter verstanden haben mochte, weiter anwenden konnte<sup>15</sup>. So gesehen, ist dieses Ehegerichtsurteil ein Zeichen für die Kontinuität in der Reformationszeit.

### *Schlußbemerkung*

Das hier betrachtete Dokument ist gewiß klein, fast unscheinbar. Es hat dem Bearbeiter aber zunächst einige Knacknüsse zu lösen aufgegeben, vom Entziffern des Textes selber bis hin zur Kommentierung. So gesehen wurde es für den Bearbeiter, und hoffentlich auch für den Leser dieses Beitrages, immer wichtiger, denn es erlaubt Einblicke in die Vielfalt des damaligen Lebens, in die Bedürfnisse der einzelnen Menschen nach Absicherung und Ordnung im Leben, auch in den das tägliche Leben gestaltenden Ordnungswillen der Obrigkeit – und auch Einblicke auf die Grundlagen, auf die sowohl Laien wie Behörden sich stützten. Und zu diesen Grundlagen gehörte die ganze Tradition, von der das als «schlecht» erkannte bekanntlich reformiert wurde, während das «Gute» beibehalten wurde – auch und gerade im Kirchenrecht.

<sup>15</sup> Vgl. dazu: *Wilhelm Maurer*, Reste des kanonischen Rechtes im Frühprotestantismus, in: ZSRG.K 51, 1965, 190-253; Wiederabdruck in: W. Maurer, Die Kirche und ihr Recht, Tübingen 1976, 145-207.

*Beilage*

Entscheid des Ehegerichts  
1534 Dezember 23

Vorlage: StAZ, YY 1.5, S. 353

Von eim ersamen rat für das egricht gewisen, signanter ob die Elsbeth Wikin ein ekind mog sin, denn des guots halb beladend sich die erichter nüdt oder wo sich die muoter verpfrüende etc.<sup>a</sup>

M. Urban fragt ouch nüdt darnach, obs elich oder nit<sup>b</sup> sy.

Appollonia Müllerin von Oberhofen ist vor 35 jaren gessen by Hans Wik von Wyera by Wil jm Turgöw ettwas jaren, warend bedi ledig und möchtend einandren wol zuo<sup>c</sup> e ghan han ane hindrung etc., hend byeinander geboren ein tochter, Elisabeth Wikin, Ruod Klingers ewib zuo diser zit.

Die Appollonia ist von dem Hans Wiken kan und het zuor e gnou Hensi Rot von Wuppenow, by demselben ouch ein kind ghan, ist gestorben. Nach<sup>d</sup> des Hensi Roten tod hat sy der Hans Wik wider zuo jmm und zuo der e gnou und ist also von jren gestorben, nach ein tochter verlassen, Margreten, M. Urbans Ertzli<sup>e</sup> 16 frow.

Nach abgang des Hans Wiken hat die Appollonia me eman ghan, aber kein kind denn die 2 gemelten tochteren.

Wenn ein e mag sin zwüschend zweyen ledigen (wie die obgemelten warend) und die frow kein eman zwüschend dem ersten<sup>17</sup> ghan, sunder ghuoret hette etc., so redte nieman darwider, vil minder, so sy ein eman hett ghan, ergo legitima decernitur, denn die e ist erlich by allen menschen<sup>f</sup> 18 und mag man mitt besser gwüssne zuo der e sprechen denn darwider<sup>19</sup>.

Es ist ouch bishar gbrucht ane widersprechen. Die leges hend ouch den canonibus nachgla<sup>n</sup> 20 von des wegen, das erlicher ist kurtz denn lang byeinander

<sup>16</sup> Urban Erzli, Zunftmeister zum Widder, verheiratet mit Margret Wick, gestorben 1537 (Die Zürcher Ratslisten 1225 bis 1798, hrsg. vom Staatsarchiv des Kantons Zürich, bearb. von *Werner Schnyder*, Zürich 1962, 573, Zürich StA, B VI 334, Bl. 156r und 194v, Zürich ZB, Ms Z II 2, S. 322f.)

<sup>17</sup> Gemeint ist: Hensi Rot. Immerhin waren solche komplizierten Fälle dem kanonischen Recht nicht ganz fremd. Auch wenn einer der Konkubinatspartner einen Dritten heiratete, konnte das Kind legitimiert werden (*Ahémar Esmein*, *Le mariage en droit canonique*, 2ème édition, 2 vols., Paris 1929-1935, hier: Bd. 2, S. 45).

<sup>18</sup> Hebr 13, 4: Die Ehe sei in Ehren bei allen.

<sup>19</sup> Der Schlußteil des Satzes kommt öfters vor, u.a. YY 1.5, S. 311.

<sup>20</sup> Zu nachlassen mit Dativ vgl. SI III 1411 und Grimm VII 86: Die zivilen Gesetze haben sich den kanonischen angepaßt. Dieser Sinn paßt auch zu den nachfolgenden Satzteilen.

gsin und das er<sup>21</sup> minder hindren sol denn huory, jst ouch minder schand, daruf die canones<sup>22</sup> sich gründend<sup>g</sup>.

Item sy ist elich gemachet durch ein comitem palatinum extra Romam<sup>23</sup> ut moris est, litterae sunt et vidimus<sup>24</sup>.

Et de ceteris: «Qui filii sint legitimi»; «tanta est»<sup>25</sup>.

- a verpfrüende ] *folgt gestrichen*: als.
- b elich oder nit ] *über der Zeile*.
- c zuo ] *korrigiert aus*: zur [?]
- d Nach ] *am Rand*: im [?, qim?; *im Buchrücken!*] hat bewegt [?], das kind elich ze machen.
- e Ertzli ] *am Rand*.
- f menschen ] *am Rand*: ad Heb 13, veluti [?] apostolorum [?] ius commune omnium gentium servatur [?].
- g Es ... gründend ] *wohl gleichzeitiger Einschub Utingers (erst ab: Die leges?); bis nachglat: zwischen dem vorhergehenden und dem nachfolgenden Abschnitt eingeschoben; ab von: am Rand*.

Dr. Heinzpeter Stucki, Institut für schweizerische Reformationgeschichte, Kirchgasse 9, 8001 Zürich

- 21 Ehre. Man erwartete eigentlich: e, ee, Ehe.
- 22 Ähnliche Formulierungen wurden zwar nicht gefunden, aber dem Sinne nach stimmt diese Aussage (vgl. auch *Willibald M. Plöchl*, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2 (2. Aufl.) und 4, Wien 1962-1966, unter Eherecht, passim, besonders IV 192 betr. Weiterwirken des kanonischen Rechts in evangelischen Gegenden, und IV 308 betr. «Favor matrimonii»; ferner *Richard Koebner*, Die Eheauffassung des ausgehenden deutschen Mittelalters, Diss. phil. Berlin, Berlin 1911, 12.
- 23 Also wohl ein kaiserlicher Pfalzgraf, was auch zum allgemeinen Bild paßt, wonach päpstliche Pfalzgrafen nach der Reformation fast ganz verschwanden. Neben dieser weltlichen Absicherung der Ehelicherklärung wollte man aber noch die kirchliche, daher die Anrufung des Ehegerichts. Auch Utinger selber war Pfalzgraf (Z VI/III 326, Anm. 1).
- 24 Betr. Pfalzgrafen, vgl. etwa: *Fritz von Jecklin*, Die Hopfpfalzgrafen in der Schweiz, in: Zürcher Taschenbuch 1890, 223-262; *Eduard His*, Zur Geschichte des Basler Notariats, in: BZGAK 20, 1922, 1-58.
- 25 «Qui filii sint legitimi» ist wörtlich der Titulus XVII (Friedberg II 712). «Tanta est» ist das Incipit von cap. 6 in Titulus XVII (Friedberg II 712): Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti post contractum matrimonium legitimi habeantur. Si autem vir vivente uxore sua aliam cognoverit, et ex ea prolem susceperit, licet post mortem uxoris eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius, et ab hereditate repellendus; praesertim si in mortem uxoris prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus, quoniam matrimonium legitimum inter se contrahere non potuerunt.